

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF Anlage 8 zum BAT-KF

Änderungen¹

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	14. September 2010	KABl. 2010 S. 291	Berufsgruppe 2.10 Fallgruppe 3 Fallgruppen 3-16 Anmerkung 2 Anmerkung 3 Anmerkungen 3-6	eingefügt neu nummeriert geändert eingefügt neu nummeriert
2	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	27. Oktober 2010	KABl. 2010 S. 306	Anlage 8	neu gefasst
3	ARR zur Änderung des BAT-KF	24. Mai 2013	KABl. 2013 S. 110	Anmerkung 7	neu gefasst
4	ARR zur Änderung des BAT-KF	17. Juni 2013	KABl. 2014 S. 103	Anmerkung 8	angefügt
5	ARR zur Änderung des BAT-KF	16. Dezember 2015	KABl. 2016 S. 31	gesamter Entgeltgruppenplan	neu gefasst

¹ Die gesamte Änderungshistorie findet sich bei der Nr. 1100; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen, die nur den Allgemeinen Entgruppenplan betreffen, zusätzlich dargestellt. Alle Änderungen werden durch Fußnoten bei den entsprechenden Berufsgruppenüberschriften nochmals dargestellt. Zur besseren Unterscheidung der nummerierten Anmerkungen von den Fußnoten werden bei den Fußnoten die Abkürzung „Fn“ vorangestellt.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	ARR zur Änderung der ARR zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	17. Februar 2016	KABl. 2016 S. 84	§ 2 Übergangsregelung	geändert ¹
7	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	25. April 2018	KABl. 2018 S. 113	Fallgruppe 3 Fallgruppe 4 Anmerkung 4 Anmerkung 5 Satz 2	gestrichen geändert gestrichen gestrichen
8	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	9. Oktober 2019	KABl. 2019 S. 189, KABl. 2020 I Nr. 17, S. 12	Berufsgruppe 1 Anmerkung 5	neu gefasst

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.
3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind eingruppierte Einrichtungen.

¹ Die Übergangsregelungen werden nicht in den Rechtstexten aufgenommen. Sie sind über die jeweilige KABl.-Fundstelle aufrufbar.

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	<i>(gestrichen)</i>	
4.	Fachkräfte ⁵	SE 8a
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 9
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration^{3, 5, 6} b) als Facherzieherin mit einrichtungübergreifenden Aufgaben⁵ 	SE 8b
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7, 8}	SE 9
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7, 8}	SE 13
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 13
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7, 8}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7, 8}	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7, 8}	SE 17
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 17

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{7, 8}	SE 18
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 (*gestrichen*)
- 5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).
- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.